

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 78

46. Jahrgang

1. April 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
2003/C 78/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 78/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	2
2003/C 78/03	Mitteilung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung unter anderem in Polen in die Gemeinschaft: Änderung des Namens eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Zollsatz gilt und von dem ein Verpflichtungsangebot angenommen wurde	3
2003/C 78/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/36.700 — Industriegase und medizinische Gase gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21 ⁽¹⁾	4
2003/C 78/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3082 — PON/Nimbus/Geveke) ⁽¹⁾	5
2003/C 78/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3049 — Alcan/Flexpack) ⁽¹⁾	5
2003/C 78/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3060 — UCB/Solutia) ⁽¹⁾	6
2003/C 78/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3122 — Dupont/Statoil/JV) ⁽¹⁾	6

DE

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2003/C 78/09 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Programm Asia-Invest: Partnerschaft
EU-Sri Lanka 2004, veröffentlicht von der Europäischen Kommission 7

2003/C 78/10 Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von
Mais aus Drittländern 9

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2003/C 78/11 Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren 10

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. März 2003

(2003/C 78/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0895	LVL	Lettischer Lat		0,6292
JPY	Japanischer Yen		129,18	MTL	Maltesische Lira		0,4245
DKK	Dänische Krone		7,4264	PLN	Polnischer Zloty		4,42
GBP	Pfund Sterling		0,6896	ROL	Rumänischer Leu	36 250	
SEK	Schwedische Krone		9,2608	SIT	Slowenischer Tolar		231,9914
CHF	Schweizer Franken		1,4764	SKK	Slowakische Krone		41,388
ISK	Isländische Krone		83,58	TRL	Türkische Lira	1 864 000	
NOK	Norwegische Krone		7,8995	AUD	Australischer Dollar		1,8076
BGN	Bulgarischer Lew		1,9508	CAD	Kanadischer Dollar		1,6037
CYP	Zypern-Pfund		0,58404	HKD	Hongkong-Dollar		8,4975
CZK	Tschechische Krone		31,947	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9721
EEK	Estnische Krone		15,6466	SGD	Singapur-Dollar		1,9211
HUF	Ungarischer Forint		246,35	KRW	Südkoreanischer Won	1 366,78	
LTL	Litauischer Litas		3,4533	ZAR	Südafrikanischer Rand		8,6356

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 78/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 11.12.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland (Bayern)**Beihilfe Nr.:** N 244/02**Titel:** Programm zur Förderung der regionalen Schulung betrieblicher Ausbilder in der Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen in Ziel-2-Gebieten**Zielsetzung:** Ausbildung betrieblicher Ausbilder in der Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen**Rechtsgrundlage:** Grundsätze zur Förderung der regionalen Schulung betrieblicher Ausbilder in der Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen in Ziel-2-Gebieten**Haushaltsmittel:** 430 600 EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** Bis zu 70 % für KMU und bis zu 50 % für Großunternehmen**Laufzeit:** Bis zum 31.12.2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland (Bayern)**Beihilfe Nr.:** N 513/02**Titel:** FuE-Programm „Neue Werkstoffe“**Zielsetzung:** Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet neue Werkstoffe**Rechtsgrundlage:** Bayerische Haushaltsordnung in Verbindung mit Programmrichtlinien**Haushaltsmittel:** 5,62 Mio. EUR jährlich**Beihilfeintensität oder -höhe:** Grundlagenforschung: höchstens 100 %; industrielle Forschung: höchstens 50 %; vorwettbewerbliche Entwicklung: höchstens 25 %; KMU: Zuschlag von 10 Prozentpunkten**Laufzeit:** Bis zum 31.12.2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.11.2002**Mitgliedstaat:** Italien (Toskana)**Beihilfe Nr.:** N 424/01**Titel:** Ziel 2: Beihilfe zum Schutz der Umwelt und zur Einsparung von Energie**Zielsetzung:** Förderung von Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energieträger, die Einsparung von Energie und die Sanierung von Altlasten**Rechtsgrundlage:** Deliberazione n. 330 della Giunta regionale della regione Toscana del 2 aprile 2001, quale modificata dalla deliberazione n. 1011 del 10 settembre 2001**Haushaltsmittel:** Insgesamt 42,7 Mio. EUR für den Zeitraum 2000—2006**Beihilfeintensität oder -höhe:** 30 % für die Förderung erneuerbarer Energieträger, 50 % für die Sanierung von Altlasten**Laufzeit:** 2000—2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 3.12.2002**Mitgliedstaat:** Spanien (Madrid)**Beihilfe Nr.:** N 536/02**Titel:** Beihilfen zur Förderung von FuE-Projekten kleiner und mittlerer Unternehmen in Madrid**Zielsetzung:** Förderung von Forschung und Entwicklung**Rechtsgrundlage:** Orden por la que se convocan ayudas a empresas de la Comunidad de Madrid para la realización de proyectos de investigación y desarrollo tecnológico**Haushaltsmittel:** 2003: 2,9 Mio. EUR; 2004: 1,9 Mio. EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** 60 % für industrielle Grundlagenforschung; 35 % für vorwettbewerbliche Entwicklung**Laufzeit:** 2003—2004**Andere Angaben:** Jährlicher Bericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2002

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 540/02

Titel: Technische Anpassungen der Energiesteuerregelung

Zielsetzung: Technische Anpassung der bestehenden Regelung zur wirksameren Zweckerfüllung

Rechtsgrundlage: Lov nr. 393 af 6. juni 2002 ændring af lov om energifgift af mineralolieprodukter m.v. lov om afgift af naturgas og bygas, lov om afgift af stenkul, brunkul og koks

m.v., lov om kuldioxidafgift af visse energiprodukter, lov om afgift af svovl og lov om tilskud til elproduktion

Haushaltsmittel: 5 Mio. DKK jährlich (ungefähr 670 000 EUR)

Laufzeit: 10 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Mitteilung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung unter anderem in Polen in die Gemeinschaft: Änderung des Namens eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Zollsatz gilt und von dem ein Verpflichtungsangebot angenommen wurde

(2003/C 78/03)

Für die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung unter anderem in Polen gelten endgültige Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1899/2001 ⁽²⁾, eingeführt wurden.

Mit dem Beschluss 1999/71/EG der Kommission ⁽³⁾, geändert durch den Beschluss 2001/707/EG ⁽⁴⁾, wurde ein Verpflichtungsangebot des polnischen Unternehmens Zakłady Płyt Pilśniowych SA w Krosnie Odrzańskim angenommen, für dessen Ausfuhren von Hartplatten in die Gemeinschaft mit der vorgenannten Verordnung ein unternehmensspezifischer Zollsatz von 11,0 % eingeführt worden war.

Das Unternehmen teilte der Kommission mit, dass es seinen Namen in Hardex SA geändert habe. Das Unternehmen ersuchte die Kommission um Bestätigung, dass nach der Namensänderung sowohl der dem Unternehmen unter seinem vorherigen Namen Zakłady Płyt Pilśniowych SA w Krosnie Odrzańskim gewährte unternehmensspezifische Zollsatz als auch die von dem Unternehmen unter seinem vorherigen Namen Zakłady Płyt Pilśniowych SA w Krosnie Odrzańskim angebotene Verpflichtung für die unter die Verpflichtung fallenden Warentypen weiterhin gelten.

Die Kommission prüfte die übermittelten Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Namensänderung die Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und der Ausfuhr von Hartplatten nicht beeinflusst. Die Kommission zieht daher den Schluss, dass die Namensänderung die Feststellungen in der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 und den Beschluss 1999/71/EG in keiner Weise berührt. Da sich die Umstände nicht wesentlich geändert haben, ist die Bezugnahme auf Zakłady Płyt Pilśniowych SA w Krosnie Odrzańskim in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 194/1999 und in Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses 1999/71/EG in Zukunft als Bezugnahme auf Hardex SA zu verstehen.

Die ursprünglich dem Unternehmen Zakłady Płyt Pilśniowych SA w Krosnie Odrzańskim zugewiesenen TARIC-Zusatzcodes 8495 und 8547 werden durch den Hardex SA (ehem. Zakłady Płyt Pilśniowych SA w Krosnie Odrzańskim) zugewiesenen TARIC-Zusatzcode A 433 ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 65.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/36.700 — Industriegase und medizinische Gase

gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21

(2003/C 78/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gegenstand des Entscheidungsentwurfs ist eine Preisabsprache in der niederländischen Industriegasbranche. Der Entscheidungsentwurf gibt Anlass zu folgenden Anmerkungen in Bezug auf das Recht der Parteien auf Anhörung:

1. Das Unternehmen NV Hoek Loos hat um die vertrauliche Behandlung mehrerer Unterlagen zu den Preisen seiner Produkte ersucht. Diesem Ersuchen hat der Anhörungsbeauftragte auf der Grundlage der Mitteilung 97/C 23/03 nicht stattgegeben, weil es sich um Unterlagen zur gemeinsamen Festsetzung von Preisen handelt, die für die Ermittlung der Art der Zuwiderhandlung nützlich sind. Die Kommission hat deshalb am 15. Juni 2001 entschieden, die von Hoek Loos vorgebrachten Argumente zurückzuweisen; das Unternehmen hat keinen Widerspruch gegen diese Entscheidung erhoben.
2. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde den an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen am 9. Juli 2001 zugestellt. Bei der Akteneinsicht kam es wegen des Einsatzes von CD-ROMs zu Schwierigkeiten, die aber im August und Oktober durch die Zusendung neuer CD-ROMs und die Erstellung nicht vertraulicher Fassungen der Schriftstücke behoben werden konnten, welche die Unternehmen zur Ausübung ihres Anhörungsrechts benötigten. Diese Verzögerungen hatten die Verschiebung der Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte auf den 15. November 2001 zur Folge.
3. Die von sieben Parteien beantragte Anhörung fand am 10. Januar 2002 statt. Dabei hatten die Unternehmen Gelegenheit, genauer auf ihre schriftlichen Erwiderungen und insbesondere auf die Frage der Verjährung der Tatbestände einzugehen.

Nach der Anhörung beschloss die Kommission, bei der Festsetzung der Geldbuße die im Zeitraum 1989—1991 begangenen Zuwiderhandlungen außer Acht zu lassen und nur den Zeitraum zugrunde zu legen, für den sie die Zuwiderhandlungen ununterbrochen nachweisen kann, d. h. von September 1993 bis Dezember 1997.

In der Frage, wem die Zuwiderhandlungen anzulasten sind, mussten im Verlauf des Verfahrens zwei Punkte geklärt werden:

1. Die Gesellschaft AGA Gas BV, Adressatin der Mitteilung der Beschwerdepunkte, wurde im Lauf der Ermittlungen verkauft. Ihre Muttergesellschaft AGA AB erklärte sich bereit, die Verantwortung für die Verstöße ihrer ehemaligen Tochtergesellschaft zu übernehmen. Deshalb ist sie nunmehr die Adressatin der abschließenden Entscheidung. Sie hat ausdrücklich auf die Zustellung einer an sie gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte verzichtet.
2. Das Unternehmen Air Products and Chemicals Inc. (USA) hat eine Tochtergesellschaft in den Niederlanden (Air Products Nederland BV), die sich an der Preisabsprache beteiligt hat, und eine Tochtergesellschaft im Vereinigten Königreich (Air Products Europe), welche die rechtlichen Angelegenheiten seiner europäischen Töchter koordiniert. Letztere hat die Mitteilung der Beschwerdepunkte in Empfang genommen, die Erwiderung darauf verfasst und Air Products Nederland BV bei der Anhörung vertreten.

Air Products Nederland BV hat ausdrücklich auf die Zustellung einer an sie gerichteten Mitteilung von Beschwerdepunkten verzichtet, so dass die abschließende Entscheidung an die Gesellschaft Air Products Nederland BV gerichtet ist.

In dem der Kommission vorgelegten Entscheidungsentwurf wird nur auf die Beschwerdepunkte eingegangen, zu denen sich die Parteien äußern konnten.

Brüssel, den 23. Juli 2002

Serge DURANDE

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3082 — PON/Nimbus/Geveke)**

(2003/C 78/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. Februar 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3082. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3049 — Alcan/Flexpack)**

(2003/C 78/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. Februar 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3049. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3060 — UCB/Solutia)**

(2003/C 78/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 31. Januar 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3060. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3122 — Dupont/Statoil/JV)**

(2003/C 78/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. März 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3122. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Programm Asia-Invest: Partnerschaft EU-Sri Lanka 2004, veröffentlicht von der Europäischen Kommission

(2003/C 78/09)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/116069/C/G.

c) Maximale Projektdauer:

Die Maximale Projektdauer beträgt 36 Monate.

2. Programm und Finanzierungsquelle

ALA, B 7-301 und B 7-300A. Projekt Nr.: ASI/AIDCO/2002/0535.

4. Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbarer Gesamtbetrag

800 000 EUR.

3. Tätigkeitsbereiche, geografisches Zielgebiet und Projektdauer

a) Ziel des Programms Asia-Invest ist die Unterstützung der Unternehmen bei der Internationalisierung ihrer Unternehmensstrategien und die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in der Europäischen Union und Asien (Südasien, Südostasien und China). Zu den Tätigkeitsbereichen zählen Vermittlung zwischen europäischen und asiatischen KMU, Entwicklung des Privatsektors in Asien in Form technischer Hilfe und Stärkung der Institutionen durch den Aufbau von Kapazitäten bei den asiatischen Mittlerorganisationen.

Weitere Einzelheiten sind der Website von Asia-Invest zu entnehmen:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/asia-invest/html2002/main.htm>

Das Instrument **Asia-Partenariat** erleichtert groß angelegte Treffen von Unternehmen in Asien, die zu verschiedenen Themen organisiert werden und sowohl für das Gastland als auch für die EU von Interesse sind. Das Projekt ist von einer nicht erwerbsorientierten zwischengeschalteten Organisation zu organisieren, die die Unternehmen auf nationaler Ebene vertritt. Angesichts der institutionellen und öffentlichen Beziehungen, die sich dabei insbesondere durch die Förderung der Interessen Sri Lankas in der Europäischen Union entwickeln können, wird dem Antragsteller geraten, die Zustimmung seiner Regierung für die Organisation der Partnerschaft EU-Sri Lanka einzuholen.

b) Geografisches Zielgebiet: Das Projekt im Rahmen der Partnerschaft EU-Sri Lanka 2004 wird in Sri Lanka unter Beteiligung von Gastunternehmen aus der Europäischen Union durchgeführt.

5. Zuschussober- und -untergrenzen

Die Obergrenze der Kofinanzierung sowie die Ober- und Untergrenzen der Zuschüsse für dieses Projekt sind wie folgt festgelegt:

— Obergrenze der Kofinanzierung: 50 %

— Zuschussobergrenze: 800 000 EUR

— Zuschussuntergrenze: 300 000 EUR.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

Einer.

7. Förderfähigkeit: Wer kann Vorschläge einreichen?

Anträge können von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die KMU vertreten, oder Geschäftsvermittlern eingereicht werden, die den Handel und die Investitionen zwischen der EU und Asien fördern. Hierzu zählen unter anderem Handelskammern, sektorspezifische Handels- und Industrieverbände, Arbeitgeberverbände oder lokale Einrichtungen und Verwaltungen, die Handel und Investitionen fördern oder erleichtern (siehe Abschnitt 2.1.1 des „Leitfadens für Antragsteller 2003 — Partnerschaft EU-Sri Lanka 2004“).

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

In der Regel vergehen etwa drei Monate zwischen der Einreichung eines Antrags und der Mitteilung der Ergebnisse des Vergabeverfahrens.

9. Vergabekriterien

Siehe Abschnitt 2.3 des „Leitfadens für Antragsteller — Partnerschaft EU-Sri Lanka 2004“. Bitte beachten Sie, dass die Anträge einerseits nach Einhaltung der Formvorschriften und Förderkriterien und andererseits nach fachlicher Qualität bewertet werden.

10. Antragsformular und erforderliche Angaben

Anträge sind unter Verwendung des **Standardformulars** einzureichen, das dem Leitfaden für Antragsteller — Partnerschaft EU-Sri Lanka 2004 (siehe Nummer 12) beigelegt ist und dessen Format und Anweisungen genau einzuhalten sind. Für jeden Antrag sind vom Antragsteller **ein unterzeichnetes Original** und **zwei Kopien** des Antragsformulars, des Budgets, der Projektplanungsübersicht und der Begleitdokumente (Lebenslauf, zusammenfassende Projektbeschreibung, Zeitplan) **auf Diskette/CD** einzureichen.

11. Antragsfrist

Die Anträge müssen spätestens zum folgenden Termin eingehen: **3. Juli 2003**, 16.00 Uhr MEZ.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Poststempel ein Datum vor der Ausschlussfrist ausweist.

12. Ausführliche Informationen

Weitere Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind dem „Asia-Invest-Leitfaden für Antragsteller: Partnerschaft EU-Sri Lanka 2004“ zu entnehmen, der zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der EuropeAid-Website veröffentlicht wird:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

und unter:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/asia-invest/html2002/main.htm>

Fragen zu dieser Aufforderung sollten per E-Mail unter Angabe der Aufforderungskennnummer (siehe Punkt 1) an folgende Adresse gerichtet werden: europeaid-asia-invest@cec.eu.int

Da Asien-Invest die Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen auf der vorgenannten Website veröffentlicht, wird allen Antragstellern empfohlen, diese Website vor Ablauf der Antragsfrist regelmäßig zu konsultieren.

Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern

(2003/C 78/10)

I. GEGENSTAND

1. Es wird eine Ausschreibung bezüglich der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais der Unterposition 1005 90 00 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung des Einfuhrzolls beziehen kann, beträgt 250 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2003 der Kommission ⁽¹⁾.

II. FRISTEN

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 4. April 2003 und endet am 10. April 2003 um 10 Uhr.
2. Für die darauf folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt die Frist für die Einreichung der Angebote am Freitag jeder Woche und endet am Donnerstag der folgenden Woche um 10 Uhr.

Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

Für den Zeitraum vom 11. April bis zum 17. April 2003, vom 25. April bis zum 1. Mai 2003, vom 23. Mai bis zum 29. Mai 2003 und vom 13. Juni bis zum 19. Juni 2003 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

III. ANGEBOTE

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder Telegramm bei der nachstehenden Anschrift eingehen:

Ministério das Finanças
Direcção Geral das Alfândegas e Impostos Especiais sobre o Consumo
Terreiro do Trigo — Edifício da Alfândega
P-1149-060 Lisboa
Telefax (351) 218 81 42 61
Tel. (351) 218 81 42 63.

Die nicht durch Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem, versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk stehen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais — Verordnung (EG) Nr. 581/2003“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽²⁾ genannte Nachweis sowie die dort genannte Erklärung sind in der bzw. einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. AUSSCHREIBUNGSSICHERHEIT

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

V. ZUSCHLAGSERTEILUNG

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Kürzung des Zolls bei der Einfuhr;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

⁽¹⁾ ABL L 83 vom 1.4.2003, S. 36.

⁽²⁾ ABL L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren

(2003/C 78/11)

Im Zuge der Erweiterung wird das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) folgende drei Auswahlverfahren durchführen ⁽¹⁾:

- EPSO/LA/1/03 — Hilfsdolmetscher für die tschechische Sprache (LA 8)
- EPSO/LA/2/03 — Hilfsdolmetscher für die estnische Sprache (LA 8)
- EPSO/LA/3/03 — Hilfsdolmetscher für die ungarische Sprache (LA 8)

⁽¹⁾ C 78 A vom 1.4.2003. Ausgabe in deutscher, englischer und französischer Sprache.
